

[V. 697.] **Wahl der Weisiger des hiesigen Versicherungsamts.** Zur Wahl der Versicherungsvertreter als Weisiger des hiesigen Versicherungsamts ist von den diese Wahl vornehmenden Vorstandsmitgliedern der im hiesigen Kreise vorhandenen 5 Krankenkassen nur je eine Vorschlagsliste für die Gruppen der Arbeitgeber und der Versicherten eingegangen.

Es findet daher gemäß Ziffer 13 der Wahlordnung eine Wahl nicht statt und gelten die in den eingegangenen 2 Vorschlagslisten unter Nr. 1—6 verzeichneten Personen als gewählt.

Gemäß Ziffer 27 der Wahlordnung vom 5. Juli 1913 werden hiermit die Namen der als gewählt geltenden Personen bekannt gemacht.

A. Arbeitgeber.

1. Erich Wands, Erbscholtisbesitzer, Großnoffen.
2. Robert Gentschel, Erbscholtisbesitzer, Bärwalde.
3. Friedrich Schwab, Seifenfabrikant, Münsterberg.
4. Max Lorke, Zimmermeister, Münsterberg.
5. Hans Pohl, Betriebsleiter, Münsterberg.
6. Wilhelm Wolff, Domänendirektor, Reindörfel.

Die Gewählten haben die Wahl angenommen.

Die Gültigkeit der Wahl kann binnen einem Monat nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei dem unterzeichneten Wahlleiter angefochten werden.

Münsterberg, den 24. April 1914.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts. J. B.: Balke, Rechnungsrat.

B. Versicherte.

1. Kurt Brüg, Forstausscher, Bernsdorf.
2. Karl Schlinker, Buchdrucker, Münsterberg.
3. Paul Griesch, Wirtschaftler, Münsterberg.
4. Paul Dierich, Bademeister, Reindörfel.
5. Gustav Häbler, Töpfer, Münsterberg.
6. Wilhelm Winkler, Schaffer, Großnoffen.

[E.-St. 1267.] **Betrifft Staatssteuer Zu- und Abgangslisten.** Die königliche Regierung in Breslau hat angeordnet, daß auch bezüglich der ländlichen Ortschaften die Spalte A der Zu- und Abgangslisten auszufüllen ist.

Seitens der Guts- und Gemeindevorstände ist dies unter allen Umständen zu beachten.

Der Eintrag würde zu lauten haben: Dorfstraße Hausnummer X, Dominium, Vorwerk, Feldmark und bergleichen.

Münsterberg, den 25. April 1914.

[E.-St. 1312.] **Betrifft Wehrbeitrag.** Der Herr Finanz-Minister hat durch Erlaß vom 7. April 1914 II 4900 folgendes angeordnet:

Wegen Verzinsung auf Grund rechtskräftiger Entscheidung zu erstattender Wehrbeiträge (§ 50 Satz 2 des Wehrbeitragsgesetzes) und vorausgezahlter Teilbeträge (§ 51 Abs. 2 a. a. O.) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler (Reichsschatzamt) folgendes:

1. Die auf Grund rechtskräftiger Entscheidung zu erstattenden Beträge sind mit 4 vom Hundert vom Tage der Einzahlung des zu erstattenden Betrags an zu verzinsen.
2. Bei der Berechnung der Zinsen ist der Tag der Rätzzahlung, dagegen nicht der Tag der Einzahlung, gutzurechnen.
3. Bei der Zinsberechnung nach § 51 Abs. 2 des Wehrbeitragsgesetzes, § 60 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats ist der gesetzliche Zahlungstag, nicht aber der Tag der Einzahlung, mitzuzählen.
4. Das Jahr ist zu 360 Tagen und der Monat zu 30 Tagen anzunehmen.

Die Hebestellen sind mit entsprechender Anweisung zu versehen. Münsterberg, den 24. April 1914.

[E.-St. 1350.] **Betrifft den Wehrbeitrag.** Nachdem den Ortsbehörden das Wehrbeitrags-Sollbuch zugegangen ist, haben diese (Magistrat hier, sowie die Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises) das Wehrbeitrags-Einnahmehuch sofort anzulegen und zu führen. Die Formulare hierzu sind in der Troedel'schen Buchdruckerei hieselbst vorrätig.

Die Anlegung erfolgt für jedes Rechnungsjahr.

Die Einnahmehücher sind mit einer einzufügenden Schnur derart zu durchziehen, daß die Schnur auf der Titelseite eingesegelt werden kann. Dementsprechend ist die Bescheinigung auf der Titelseite auszufüllen und unterschriftlich zu vollziehen. Die Vollziehung hat von einem bei der Erhebung des Wehrbeitrags nicht beteiligten Beamten zu erfolgen. Sind die Herren Gemeinde-Vorsteher gleichzeitig Ortsverheber, so hat in diesem Falle der 1. Gemeindevorsteher die Bescheinigung zu vollziehen, bei Gutsvorstehern sein gesetzlicher Vertreter. Ueber freiwillig geleistete Beträge oder Vorauszahlungen ist eine von zwei Beamten auszustellende Quittung zu erteilen. Ist die Hebestelle nur mit einem Rassenbeamten besetzt und die sofortige Huziehung eines anderen Beamten nicht angängig, so hat der Rassenbeamte zunächst eine als solche zu bezeichnende vorläufige Bescheinigung auszustellen und ist der Betrag alsbald an die Kreiskasse abzuliefern. Der Rentmeister der Kreiskasse erteilt sodann unter Gegenzeichnung des Rassenrevisors die vorgeschriebene Quittung.

Das erste Drittel des Wehrbeitrags wird mit der Zustellung des Veranlagungsbescheides fällig und ist binnen drei Monaten zu entrichten. In den ländlichen Ortschaften ist die Zustellung dieser Bescheide bereits erfolgt.

Wie Jedochstern haben für den regelmäßigen Eingang des 1/3 des Sollbuchs aber im Wege der Quittung Rückzahlung zur Einziehung überwiefsenen Beiträge Sorge zu tragen.